



TSV Schaalby  
- Schriftführer -  
Karsten Stühmer  
Schulstraße 39  
24882 Schaalby  
Tel.: 04622 - 180946  
Mobil: 0170 - 2857026  
E-Mail: stuehmer@tsv-schaalby.de  
www.tsv-schaalby.de  
Schaalby, den 24. August 2021

## Hygienekonzept des TSV Schaalby

### **Liebe Trainer/in, Spatenleiter/in, Vorstandsmitglieder, liebe Sportler/in,**

Grundlage ist die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung die vom 23. August 2021 in Kraft getreten ist. Diese Angaben sind ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen zu verhindern oder so früh wie möglich zu erkennen, um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat daher Vorrang vor allen sportlichen Aktivitäten. Trainer, Vorstand, Liegenschaftsträger, sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Trainingsbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Grundsätzlich sind alle Beteiligten für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen selbst verantwortlich. Die Trainer unterstützen dabei die Sportlerinnen und Sportler und erläutern die Maßnahmen altersentsprechend. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Dabei sind folgende Punkte dringend zu beachten:

- Vor dem Training:
  - o Händewaschen und Desinfektion vor dem Training;
  - o eigene Matten und Handtücher sind mitzubringen;
  - o Duschen und Umkleiden dürfen benutzt werden – auf Abstand ist zu achten;
  - o Gästen und Zuschauer\*innen ist der Zutritt in der gesamten Halle nicht gestattet;
  - o barfuß darf nicht trainiert werden bzw. die Halle nicht betreten werden.
- Einlass in die Sporthalle:
  - o Nur für die 3G's (Geimpfte, Genesene, Getestete)
    - Testpflicht für Erwachsene;
    - Testpflicht entfällt für Kinder bis Vollendung des siebten Lebensjahres (6 Jahre und 355 Tage alt);
    - Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler/innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen.
  - o Gültig sind Antigenschnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden);

- Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzuzeigen;
- Ein Selbsttest ist nur gültig, wenn dieser vor Ort unter Aufsicht des Trainers gemacht wird.
- Indoor Training:
  - Keine Abstands- oder Kontaktregelungen;
  - Keine Obergrenze der teilnehmenden Personen;
  - Während der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden;
  - Regelmäßige Lüftung der Innenräume mit Frischluft, durch öffnen der Notausgangstüren oder der Fenster.
- Outdoor Training:
  - Jede Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich
  - Es besteht kein Abstandsgebot noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen
  - Es gilt keine konkrete Teilnehmeroberbegrenzung beim Training.
- Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen
  - Training endet 10 Minuten vor Ende, damit noch desinfiziert werden kann. Die Gruppen hören daher früher auf.
  - Im Flurbereich ist ein medizinischer Nasen-Mund-Schutz zu tragen
  - Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit (Flächendesinfektionsmittel ist im Geräteraum)
- Trainer führen eine Anwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Infektionsketten wie folgt oder die Anwesenden nutzen die LUCA-App (QR-Code am Eingang der Halle):

Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Symptomfrei	Unterschrift

- Zuschauer bei Wettkämpfen:
  - Zuschauer/innen haben einen qualifizierten Mund- und Nasen-Schutz zu tragen, sofern sie sich nicht auf einem festen Sitzplatz, sondern auf den sogenannte Verkehrsflächen (z.B. Gänge, Flure usw.) aufhalten.
  - Einlass in die Halle gilt auch für Zuschauer;
  - Abstandsgebot (1,5 Meter zwischen den Personen) ist einzuhalten;
  - Kontaktdaten sind mit zu erheben und vier Wochen aufzubewahren.
  - Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen nicht zuschauen

# Handreichung für Sportbetrieb

## **Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 23.08.2021)**

Bereits seit über einem Jahr hat die Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Sportvereinen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.

Dementsprechend muss bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Trainingsbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Trainer sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Sportlern umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen sportlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der sportlichen Befassung gemacht.

Für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts<sup>1</sup> von den Sportvereinen diese Handreichung zu verwenden und zu überprüfen, ob der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Hygieneplan aktualisiert werden muss.

### **1. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Sportbetrieb selbst verantwortlich. Die Sportler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Trainer/Spartenleiter. Zusätzlich werden die entsprechenden Informationen zu den Hygienemaßnahmen auf der Vereinshomepage bereitgestellt.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Epidemiologisches Bulletin, 19/2020, Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20\\_02.pdf;jsessionid=8244871BD07B59F393BCFFABBD4023E1.internet092?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf;jsessionid=8244871BD07B59F393BCFFABBD4023E1.internet092?_blob=publicationFile)

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Training Betriebs zu beachten:

- **Abstand**  
Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, usw. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein.
- **Hygiene**  
Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen und durch Händedesinfektion statt, beim Betreten der Sportstätte, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.
- **Monitoring und Dokumentation**  
Es wird eine tägliche Abfrage der Sportler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Trainer, und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Sportgruppen diese waren.
- **Umgang mit erkrankten Personen**  
Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Sportbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung**  
Es besteht in der Sportstätte eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund- Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.<sup>2</sup> Dies gilt vor allem in Bereichen der Flure, die von allen am Sportbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. Fluren, Sanitäranlagen usw.

## **2. Anforderungen an unmittelbar am Sportbetrieb beteiligte Personen**

In der Sportstätte dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Sportbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Sportbetrieb unmittelbar abubrechen.

---

<sup>2</sup> Stand 19.04.2020. Weitere Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20\\_MNB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile)

## **2.1 Vereinsvorstand**

Die Vorsitzende hat gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich der Sportvereinsvorstand mit der Ordnungsbehörde und ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden.

Die Trainer und Spartenleiter stellen sicher, dass auch auf dem Sportgelände jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Sportler keine Gruppen bilden, die Mindestabstände einhalten und das Sportgelände nach dem Ende der Trainingseinheit verlassen.

Zudem ist der Vorstand verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

## **2.2 Trainer und andere Vereinsmitglieder**

Trainer und andere Vereinsmitglieder wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Sportler hin.

Die Anwesenheit der Sportler wird durch die jeweiligen Trainer (gemäß Vorlage) dokumentiert.

Sämtliche Trainer und Spartenleiter wirken an der Sicherstellung des Sportbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Trainer und Sportler sollen grundsätzlich zu Hause verbleiben. Dies gilt ebenso für Trainer und Sportler, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden<sup>3</sup>.

Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz- /Kreislauferkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind.

## **2.3 Sportler**

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Sportler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sind vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Dies gilt auch für Sportler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

## **3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten der Sportstätte: Sporthalle, Lagerräume, Jugendraum, Geräteraum, WC-Anlagen und Flure.

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens

---

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

nach jeder Einheit einer Sportveranstaltung.

- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Sportgeräte, Türklinken und Handläufe.
- In der Turnhalle werden Hinweisschilder der BzGA (s. Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

#### **4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

#### **5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Sportgeländes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Sportstätte angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Sportbetrieb ist die Abstandsregel klarer durchzusetzen. In Bereichen von Wartepätzen für den Sportbetrieb ist die Einhaltung von Abstandsregeln sicherzustellen.

- Laufwege sind klar gekennzeichnet (z.B. durch gelbschwarze Pfeile)
- Unterweisung der Sportler hinsichtlich des Gebots des
  - „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
  - Ggf. ausgewiesene „Einbahnstraßen-Regelungen“

#### **6. Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Sportstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Vorstände sind zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).

Für den Vorstand des TSV Schaalby e. V.

Schaalby, den 31.05.2021

Annedore Stühmer 1. Vorsitzende

 	<p><b>Handhygiene</b></p> <p>Wasche Dir die Hände oft und gründlich mit Seife und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasche Deine Hände zusätzlich, wenn...</li> <li>• Du zum Training kommst</li> <li>• Deine Hände schmutzig sind</li> <li>• Nach jedem Toilettenbesuch</li> <li>• Du deine Nase putzen musstest</li>   <li>• Huste oder niese in die Armbeuge</li>   <li>• Hilf anderen Sportlern damit und erinnere sie ggf.</li> </ul>
	<p><b>Halte Abstand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dichter Kontakt lässt sich vermeiden – achte auf den Abstand von 1,5 Metern!</li> <li>• Sei aufmerksam auf eine gute Handhygiene und vermeide unnötige Berührungen, wie z.B. einen Händedruck oder eine Umarmung.</li> </ul>
	<p><b>Essen in der Turnhalle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essen ist in der Turnhalle verboten.</li> <li>• Teile kein Trinken mit anderen.</li> </ul>
	<p><b>Abholung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern sollten ihre Kinder draußen abholen.</li> <li>• Achte als Erwachsener mit darauf, dass sich keine Gruppen am Ein- / Ausgang bilden.</li> </ul>

## Erläuterungen zur „3-G-Regel“

### Negativ getestete Personen:

Als negativ getestet gelten diejenigen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (also bei vollständig Geimpften oder bei Genesenen / siehe unten!).

Die Testpflicht entfällt ebenfalls bei minderjährigen Schüler\*innen, die die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden. Das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat für die Schulen eine entsprechende Musterbescheinigung erstellt, welche die Schulen den Schüler\*innen ausstellen sollen.

### Geimpfte Personen:

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht.

Im Impfausweis ist die erfolgte Impfung daran zu erkennen, dass in der Spalte "Impfung gegen" der Vermerk „SARS-CoV-2“ oder der Vermerk „COVID-19“ eingetragen ist und sich rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung befindet. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet derzeit je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson).

Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend.

### Genesene Personen:

Als genesen gelten diejenigen Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes erfolgen.

### Zusätzliche Hinweise:

- Sofern Teilnehmer\*innen einen negativen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus.
- Personen, welche weder den Status als geimpft, genesen oder getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.